

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rt. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 84.

Donnerstag, 14. April 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der fassl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelgen-Ausgaben für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rastantenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen des Privatens **Eurt von Weich** eingetragenen Grundstücke

- Fol. 12 des Grundbuchs für Kobeln, Nr. 10 C des Brandkatasters, bestehend aus Wohngebäude, Backofenanbau, Scheune und einer Hochwindmühle, sowie Feld und Hutung, Nr. 191 b, 191 a des Flurbuchs, — ha 41,9 a groß, belegt mit 24,93 Steuereinheiten, geschätzt auf 5350 Mark — Pf. und
- Fol. 63 des Grundbuchs für Kobeln — Feld — Nr. 162, 163 des Flurbuchs, 1 ha 57,7 a groß, belegt mit 33,50 Steuereinheiten, geschätzt auf 1235 Mark — Pf., sollen als ein zusammengehöriges, auf 7325 Mark — Pf. geschätztes Besitztum im hiesigen Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden und ist

der 26. Mai 1898, Vormittags 10 Uhr
als Anmeldestermin,

ferner

der 13. Juni 1898, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 25. Juni 1898, Vormittags 10 Uhr
als Termin zu Veräußerung des Vertheilungsplans

anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldestermin anzumelden. Eine Ueberfrist der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldestermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Riesa, am 13. April 1898.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Tittel, Rf.

Altmair Sönger.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Karl Friedrich Franz** eingetragene Grundstück, Folium 7 des Grundbuchs für Oppisch, vormals Strehlaer Pfandnotariatsgericht - Anteil, Nr. 34 c des Flurbuchs, 8,4 Ar groß und mit 1,41 Steuereinheiten belegt, auf dem ein

Derthliches und Sächsisches.

Riesa, 14. April 1898.

— Die offiziöse „Nordd. Allg. Ztg.“ in Berlin bringt in einem Leitartikel eine warme Würdigung der Verdienste des Königs Albert von Sachsen um die sächsische und deutsche Armee. Die genannte Zeitung schreibt: „Wenn am 23. April König Albert auf 70 Jahre seines reichgelebten und segensreichen Wirkens zurückblickt, so kann der hohe ritterliche Herr, der letzte unter den Herrschern, der mit dem Großkreuz des Eisernen Kreuzes geschmückt ist, auch mit gerechtem Stolze seiner militärischen Thätigkeit gedenken.“ Der Artikel schließt mit der Constataion, daß König Albert einer der treuesten und aufrichtigsten Freunde und eine der festesten Stützen von Kaiser und Reich ist. König Albert kann am 23. April, dem 26. Jahre seiner Regierung, nicht nur von sich sagen, daß sein Sächsenvolf und ganz Deutschland mit Liebe an ihm hängt und mit Verehrung zu ihm aufblickt, sondern daß er als tapferer Führer seiner Sachsen und als deutscher Feldherr sich um die Armee hochverdient gemacht hat.

— Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlich oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittels Steinwürfen u. ausgelegt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlich oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann gezahlt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; dergleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbenannten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßige Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Hochpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

— Schlechtes Frühlingswetter prophezeit Prof. Pettersson in Stockholm. Er sagt, in den Gebieten nördlich von Europa müsse eine ausnahmsweise strenge Kälte geherrscht haben, indem die herrschenden Winde dort gewaltige Eismassen anhäufeten, die durch die Kälte noch weiter vermehrt wurden. Diese colossalen Eismassen würden sich mit dem eintretenden Polarsturm lösen und auf die Wanderung begeben und dabei während des ganzen Vorsummers die oberen Theile des Atlantischen Ozeans und der Nordsee füllen, um dann allmählich von der Sonne und dem Golfstrom geschmolzen zu werden. Inzwischen würden sie aber die Atmosphäre abkühlen, so daß dem südlichen Norwegen und wahrscheinlich auch Dänemark und dem südlichen Schweden ein kalter und regnerischer Frühling und Vorsummer in Aussicht stehe.

— Zu den bereits bekannten Candidaturen zur Reichstagswahl theilt die „Nationalliberale Correspondenz“ für das Königreich Sachsen“ noch folgende mit: 17. sächsischer Reichstagswahlkreis (Glauchau): Fabrikbesitzer und Ingenieur Max Böge in Glauchau (nat. lib.), aufgestellt von der nationalliberalen und conservativen Partei und vom Bunde der Landwirthe. 18. sächsischer Reichstagswahlkreis (Zwickau):

Wohn- und Nebengebäude errichtet worden ist, geschätzt auf 9070 Mark — Pfg. soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 21. April 1898, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 3. Mai 1898, Vormittags 10 Uhr
als Termin zu Veräußerung des Vertheilungsplans

anberaumt worden.

Eine Ueberfrist der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Riesa, am 21. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Tittel, Rf.

Alt. Sönger, S.-E.

Im **Große'schen Oathose** zu **Gröba** sollen

Dienstag, den 19. April 1898,
Vorm. 10 Uhr,

21 Teller, 3 große dergl., 6 Bratenpfannen, 3 Saucieren, 1 Compostschale, 1 Teppich, 1 kupferne Wärmflasche und 1 Bettstelle mit Matratze gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 12. April 1898.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.

Sehr. Ebdam.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Rath macht darauf aufmerksam, daß von dem Vorstande der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen die Heberalle über die von den Betriebsunternehmern auf das Jahr 1897 nach 2,55 Pf. auf jede beitragspflichtige Steuereinheit zu entrichtenden Beiträge anber abgegeben worden ist und daß dieselbe nebst dem Verzeichnisse der Betriebsunternehmer 2 Wochen lang, von Freitag, den 15. laufenden Monats an gerechnet, in der Stadtsteuerannahme zur Einsicht der Theilnehmenden ausliegt. Die ausgeworfenen Beiträge werden der Kürze halber von dem Rathshoten eingeholt werden.

Riesa, am 12. April 1898.

Der Rath der Stadt.

Boeters.

Rbl.

Commerzienrath A. Wiede in Bockwa (Freikom.), aufgestellt von der nationalliberalen, conservativen und deutsch-sozialen Reformpartei. 22. sächsischer Reichstagswahlkreis (Auerbach-Rixdorf): Stadtrath A. Kramer in Rixdorf (nat. lib.), aufgestellt von der nationalliberalen und conservativen Partei und vom Bunde der Landwirthe. Im 7. (Weißer-Großenhain-Riesa) und im 9. sächsischen Reichstagswahlkreise (Freiberg) werden die Nationalliberalen eigene Candidaten nicht aufstellen, dagegen wird die im 10. sächsischen Reichstagswahlkreise (Döbeln) zu gemeinsamen Verhandlungen von Seiten der Conservativen und des Bundes der Landwirthe nicht herangezogene nationale Partei mit einer eigenen Candidatur vorgehen.

— Im Mai findet in Hamburg der Congress deutscher Thierärztereine statt. Derselbe ist von großer Wichtigkeit, da sich die Verhandlungen auf demselben hauptsächlich um die Biofektionsfrage drehen werden. Der Chemiker Thierärztereine, welcher auch einen Delegirten dorthin entsendet, hat zu der oben erwähnten Frage folgenden einstimmigen Beschlusse gefaßt: „Der Abgeordnete ist gebunden, seine Stimme dahin abzugeben, daß die Biofektion so weit wie möglich beschränkt werde und daß dieselbe unter allen Umständen unter Staatsaufsicht gestellt werde.“

— Vor Kurzem wurde mitgetheilt, daß, wenn auch die Annahme von Postgehilfen wegen Ueberflusses an Beamten vorübergehend habe eingestellt werden müssen, doch eine Aenderung im System der Annahme und in den Anforderungen von der Reichspostverwaltung nicht beabsichtigt werde. Demgegenüber wird der „N. A. Ztg.“ versichert, daß noch keine Entscheidung darüber getroffen sei, wann und unter welchen Bedingungen Postgehilfen wieder angenommen werden.

— Die Uniformirung unserer sächsischen Staatsbeamten bildet, nach den L. R. N., zur Zeit den Gegenstand tiefgehender Erörterungen. Die Königl. Staatsregierung hatte ursprünglich beabsichtigt, schon in dieser Landtagsperiode mit diesbezüglichen Anträgen hervorzutreten, doch hielten andere wichtige Verlagen die in so mancher Beziehung nicht ganz so wichtige Uniformirungsfrage, noch im Hintergrunde. Jedoch wird jedoch in der nächsten Landtagsperiode die Uniformirungsfrage näher getreten werden. In Sachsen herrscht in dieser Angelegenheit ein etwas veraltetes System, und zwar kann man dies in der Hauptsache bei einzelnen Uniformirungen resp. bei dem Abzeichen bezüglich der Rangunter-